



Satzung über die Märkte der Gemeinde Odelzhausen (Marktsatzung)

vom 10.04.2025

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Odelzhausen betreibt den **Regionalmarkt** (Wochenmarkt), den **Marienmarkt** (Jahrmarkt) und den **Christkindmarkt** (Spezialmarkt) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplätze

(1) Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der **Regionalmarkt** wird auf dem P&R-Platz an der Hauptstraße östlich der Freiwilligen Feuerwehr Odelzhausen veranstaltet.
2. Der **Marienmarkt** wird im Bereich der „Marktstraße“ („Marktstraße 1“ bis „Marktstraße 11“) veranstaltet.
3. Der **Christkindmarkt** wird im Bereich „Marktstraße“ (ca. „Marktstraße 7“ bis ca. „Marktstraße 11“), alternativ im Bereich des Rathausvorplatzes und den Rathausparkplätzen (Schulstraße 14) veranstaltet.

(2) Die Gemeinde kann für die Durchführung der Märkte andere Plätze ausweisen, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 3 Markttage

Markttage sind:

1. Für den **Regionalmarkt** jeweils der 1. Samstag im Monat (April bis Oktober).
2. Für den **Marienmarkt** der Sonntag nach „Maria Verkündigung“ (25.03.) und an „Maria Himmelfahrt“ (15.08.).
3. Für den **Christkindmarkt** das 1. Adventwochenende (Samstag, Sonntag).

§ 4 Marktzeiten

(1) Der **Regionalmarkt** ist von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

(2) Der **Marienmarkt** ist von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

(3) Der **Christkindlmarkt** ist

1. am Samstag von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr und
2. am Sonntag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

§ 5

Gegenstände des Marktes

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem **Regionalmarkt** sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. Rohe Naturerzeugnisse.

(2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem **Marienmarkt** sind Waren aller Art, außer Lebewesen.

(3) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem **Christkindlmarkt** sind alle Waren,

- die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, sowie
- Back- und Zuckerwaren sowie Bratwürste, belegte Brote, Milchgetränke, Glühwein u.a. geistige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.

§ 6

Zulassung als Anbieter

(1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf dem **Regionalmarkt** bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bei der Gemeinde Odelzhausen spätestens zum 31.01. des laufenden (Markt-)Jahres bei der Marktverwaltung zu beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Im Antrag sind die genauen Personalien mit Anschrift des Antragsstellers, die benötigte Standplatzgröße und die Verkaufswaren zu benennen. Die Zulassung erfolgt für das gesamte Marktjahr (01.01. – 31.12.).

(2) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den **Marienmarkt** bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bei der Gemeinde Odelzhausen spätestens 3 Wochen vor dem Markttag bei der Marktverwaltung zu beantragen; sie wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Im Antrag sind die genauen Personalien mit Anschrift des Antragsstellers, die benötigte Standplatzgröße und die Verkaufswaren zu benennen.

(3) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den **Christkindlmarkt** bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich bei der Gemeinde Odelzhausen spätestens zum 01.10. des laufenden Jahres bei der Marktverwaltung zu beantragen; sie wird durch

schriftlichen Bescheid erteilt. Im Antrag sind die genauen Personalien mit Anschrift des Antragstellers, die benötigte Standplatzgröße und die Verkaufswaren zu benennen.

(4) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Marktverwaltung. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller aus Neubewerber behandelt. Das Auswahlverfahren wird im Einzelnen in einer internen Verwaltungsanordnung geregelt.

(5) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen.

(6) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Marktverwaltung zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.

(7) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(8) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

(9) Die Zulassung erhalten nur solche Marktkaufleute, die für den Verkauf ihrer Waren die dafür erforderlichen Genehmigungen bzw. Zeugnisse (z.B. Belehrung für die Tätigkeit im Lebensmittelbereich, Reisegewerbekarte, etc.) besitzen und vorweisen können.

§ 7

Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und die Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 8

Erlöschen und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. der Inhaber der Zulassung
 - a. wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet

oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,

b. keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.

(2) Die Zulassung erlischt

1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Gemeinde seinen Warenkreis ändert.

(3) Erlischt die Zulassung bzw. wird die Zulassung widerrufen, kann die Gemeinde Odelzhausen die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9

Zuweisung von Verkaufsplätzen

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.

(2) Der Verkaufplatz wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt vor Ort und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebene Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.

(3) Die Verteilung der Verkaufsplätze richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.

(5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktstandplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.

(6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.

(7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand der Gemeinde zu übergeben. Andernfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

(8) Soweit zugewiesene Standplätze am Markttag nicht bis spätestens 1 Stunde vor Marktbeginn eingenommen sind, können diese anderweitig vergeben werden. Eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren bzw. eine Entschädigung erfolgt nicht.

(9) Eigenmächtiges Aufstellen von Ständen, Buden, Tischen oder dergleichen ohne Erlaubnis ist nicht gestattet.

§ 10 Auf- und Abbau

(1) Der Standplatz darf

1. auf dem **Regionalmarkt** frühestens um 6:00 Uhr bezogen und muss spätestens um 14:00 Uhr geräumt sein.
2. auf dem **Marienmarkt** frühestens um 6:00 Uhr bezogen und muss spätestens um 18:00 Uhr geräumt sein.
3. auf dem **Christkindmarkt**
 - a. am Freitag zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr bezogen sein;
 - b. am Samstag zwischen 8:00 Uhr und 22:00 Uhr bezogen sein;
 - c. am Sonntag frühestens ab 13:00 Uhr bezogen sein und muss spätestens um 22:00 Uhr geräumt sein.

(2) Ein vorzeitiges Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist nur gestattet, soweit dies der Besucherverkehr des Marktes zulässt und zuvor mit der Marktleitung abgesprochen wurde.

(3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Gemeinde auf- und abgebaut werden. Die Standplätze werden von der Marktleitung zugewiesen. Durch die Zuweisung wird der zugewiesene Standplatz reserviert.

(4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten, über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(5) Es dürfen nur Stände, Buden, Tische oder dergleichen aufgebaut werden, die standsicher sind und keine Gefahr für Besucher darstellt.

§ 11 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem **Regionalmarkt** und dem **Christkindmarkt** nur die gemeindlichen Markthütten zugelassen. In Ausnahmefällen können durch die Marktleitung bzw. die Marktverwaltung Verkaufswägen, -anhänger und Stände zugelassen werden. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.

(2) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem **Marienmarkt** nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen und baulich sicheren Zustand befinden. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 4 m sein. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m, überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(3) Während der Marktzeit muss an jeder Verkaufseinrichtung in gut sichtbarer lesbarer Schrift der Vor- und Zuname sowie der Wohnort und die Anschrift des Inhabers des Verkaufsstandes angebracht sein.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 12

Marktaufsicht, Marktbetrieb

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Marktleitung sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten zum Marktplatz, sowie Rettungswege in einer Breite von mindestens 4,00 m, sind ständig freizuhalten und dauernd zu gewährleisten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktgelände ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nur an geeigneter Stelle und nach Genehmigung der Marktleitung gestattet. Etwaige Absperrungen oder Sperrlinien sind zu beachten.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktleitung bzw. der Marktverwaltung zu kennzeichnen.

(6) Die zum Verkauf angebotenen Waren sind mit einem deutlich lesbaren Preisschild zu versehen. Die Händler und Anbieter haben die Preise gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Preisangabenverordnung (PAngV) anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile, unabhängig von einer Rabattgewährung, zu zahlen sind (Endpreis).

(7) Die Händler und deren Hilfskräfte haben auf ein gepflegtes Erscheinungsbild zu achten.

(8) Die Waren sind so aufzustellen und zu lagern, dass sie nicht unmittelbar mit dem Boden in Berührung kommen und nicht verunreinigt werden können.

§ 13

Verhalten auf dem Markt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen (insbesondere Motorrädern, Mopeds, Mofas) aller Art während der Öffnungszeiten,
8. Besucher in einer den Anstand und guten Sitten verletzenden Art und Weise anzulocken,
9. Waren anzubieten, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen,
10. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktbereichs und der Verkaufsvorrichtungen,
11. während der Marktzeit Gegenstände, die nicht unmittelbar für den Marktverkehr benötigt werden (z.B. Anhänger, Kisten, etc.) im Marktbereich abzustellen.

§ 14

Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
2. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen,
3. ihre Abfälle selbst zu entsorgen,
4. die ggf. zur Verfügung gestellten Markthütten schonend zu behandeln und dürfen weder unberechtigt benützt noch beschädigt oder beschmutzt werden,
5. Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nur mit recyclebarem Geschirr bzw. Besteck zu verkaufen,

(3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen.

Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Gemeinde insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

(4) Die Gemeinde kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

§ 15

Ausnahmen

(1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 16 Haftung

(1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

(4) Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten.

(5) Inhaber von Verkaufs- und Vergnügungsständen, Schausteller, etc. haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 17 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 - 3 und 5),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 4),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 9 Abs. 7),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 2 Nr. 1), den Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht Folge leistet (§ 12 Abs. 2 Nr. 2), den Aufsichtspersonen die erforderlichen

Auskünfte nicht erteilt (§ 12 Abs. 2 Nr. 3) oder den Aufsichtspersonen auf Verlangen keine Warenprobe gibt,

11. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2) oder sonst den in § 13 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
13. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 14).

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Märkte der Gemeinde Odelzhausen (Marktsatzung)“ vom 19.05.2022 außer Kraft.

Odelzhausen, den 10.04.2025



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 07.04.2025 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 10.04.2025 ausgefertigte „**Satzung über Märkte der Gemeinde Odelzhausen (Marktsatzung)**“ wurde am 11.04.2025 ortsüblich digital im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter der Adresse <https://www.odelzhausen.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen> bekanntgemacht.

Die Satzung wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung tritt am 18.04.2025 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 14.04.2025



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

